



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0010/23

Az.: 900-0897639-0304/IBG-0004

vom 26.03.2024

Auf Antrag der

Firma

Evonik Operations GmbH

Arthur-Imhausen-Straße 92

58453 Witten

vom 24.02.2023, eingegangen am 17.03.2023, zuletzt ergänzt am 12.03.2024, **wird**

die 2. Teilgenehmigung gemäß §§ 8 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Polyester 1-Anlage durch die Außerbetriebnahme der Produktionsstraße 2 (BE 02), die Umwidmung, Umnutzung und Außerbetriebnahme diverser Apparate, die flexible Verteilung der max. genehmigten Produktionskapazität auf die Produktionsstraßen 3, 4, 5 und 6, die Erweiterung der Zeiten für den LKW-Verkehr u. a. auf den Nachtzeitraum, die Festsetzung von Lärmimmissionsrichtwerten an drei maßgeblichen Immissionsorten, die Umsetzung von sich aus dem Sicherheitskonzept ergebenden Maßnahmen und die Installation eines zusätzlichen Stutzens sowie einer Fassungspumpe im Bereich des Diolverteilers der Produktionsstraße 6 am Standort in 58453 Witten, Arthur-Imhausen-Straße 92, Gemarkung Witten, Flure 19 und 20, Flurstücke 269, 423, 395 und 287

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die 2. Teilgenehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Die Außerbetriebnahme der Produktionsstraße 2 (BE 02) durch

- die Stilllegung und ggf. die Demontage eines Großteils der Apparate sowie zweier Emissionsquellen 304-518 (am B-25505) und 304-494 (am F-25565/F-25566) und
- die Umwidmung der Apparate F-35110, B-15554 inkl. der Emissionsquelle 304-488, V-15597, F-15599, F-15598 zur Produktionsstraße 5 (BE 05) sowie der Apparate B-16590, F-16532, F-16534, P-16535, V-16536, V-16538 inkl. der Emissionsquelle 304-498, T-26529, F-26532, F-26534, P-26535, V-26536, V-26539 zur Lagerhalle/Granulatabfüllung Bau 622 (BE 07).

2. Die Umwidmung, Umnutzung und Außerbetriebnahme diverser Apparate, insbesondere

- die Zuordnung des 100 m³-Edelstahl tanks B-10905 (ehemals B-09400) von der bereits stillgelegten Polyamid-Anlage zur BE 06 der Polyester 1-Anlage zur Lagerung von Tricyclodecandimethanol (TCD) inkl. Neuverrohrung, die Nutzung der bisherigen TCD-Entlade- und Umwälzpumpe P-10940 nur noch als Entladepumpe (Fördervolumen: 10 m³/h, Druck: 6,3 bar) aus den anliefernden Tanklastwagen, die Installation einer neuen Umwälzpumpe P-10928 (Fördervolumen: 10 m³/h, Druck: 6,55 bar) sowie einer Heizschlange innerhalb des Behälters und die Stilllegung der Emissionsquelle 305-232,
- die Außerbetriebnahme und der Rückbau des bisher zur Lagerung von TCD genutzten 100 m³-Tanks B-10902 (BE 06) und Zuordnung der Emissionsquelle 304-221 zum Tank B-10905,
- die Zuordnung des an das Sammelabgassystem angeschlossenen 100 m³-Tanks B-09410 (BE 06) aus C-Stahl von der bereits stillgelegten Polyamid-Anlage zur Polyester 1-Anlage zur Lagerung von Verbrennungswasser (Spaltmethanol und Spaltwasser),
- die Umnutzung des an das Sammelabgassystem angeschlossenen 10 m³-Edelstahlbehälters B-41010 zur Handhabung von Spaltdiolen aus dem Produktionsprozess und der damit einhergehenden Ertüchtigung des Behälters durch die Erneuerung der Messtechnik, die Überarbeitung des Rührers, die Montage einer neuen Pumpe P-41011 (Fördervolumen: 30 m³/h, Förderhöhe: 30 m), eines Brüdenkondensators sowie eines Filters auf der Druckseite der neuen Pumpe und die Verlegung einer Spaltdiollleitung. Mit der Installation der Spaltdiollleitung ist die Verlegung des Wärmetauschers W-33035 (BE 03) von der ±0,00 m-Bühne auf die +5,00 m-Bühne sowie der Rückbau der beiden Behälter B-22241 und B-11240 (BE 02) verbunden,
- die Außerbetriebnahme und die Demontage des 20 m³-Tanks B-07607 (BE 11) zur Handhabung von Spaltdiolen aus dem Produktionsprozess und dem damit verbundenen Entfall der Emissionsquelle 304-303 und

- die Außerbetriebnahme des 100 m³-Behälters B-10903 (BE 06) zur Lagerung von Fertigprodukten (Lackharz - in Lösemittel gelöste Polyester) aus der Produktionsstraße 4 in der Tanktasse 4 des Tanklagers der Polyester 1-Anlage.
3. Die Kapazitätsflexibilisierung der Polyester 1-Anlage durch die flexible Verteilung der max. genehmigten Produktionskapazität von 23.500 t/a Polyester-Festharz auf die Produktionsstraßen 3, 4, 5, und 6, wobei konkretisierend bei einer maximalen Auslastung der Produktionsstraße 4 die Produktionskapazitäten für die o. g. Produktionsstraßen der Polyester 1-Anlage wie folgt begrenzt werden:
- Produktionsstraße 4: 16.500 t/a Polyester in gelöster Form (Polyester-Festharz inkl. Konfektionierungslösemittel) und
 - Produktionsstraßen 3, 5 und 6: 15.500 t/a Polyester-Festharz in fester Form.

Die dabei zugrundeliegenden max. technisch möglichen Produktionsleistungen an Polyester-Festharz der einzelnen Produktionsstraßen setzen sich wie folgt zusammen:

- Produktionsstraße 3 (BE 03): 2.700 t/a Polyester-Festharz,
 - Produktionsstraße 4 (BE 04): 8.000 t/a Polyester-Festharz. Diese Polyester-Festharzmenge kann in bis zu 8.500 t/a Konfektionierungslösemittel gelöst werden,
 - Produktionsstraße 5 (BE 05): 5.000 t/a Polyester-Festharz und
 - Produktionsstraße 6 (BE 01): 10.500 t/a Polyester-Festharz.
4. Die Demontage bzw. den Austausch von diversen kleineren Anlagenteilen, insbesondere
- den Ersatz des zu demontierenden Kontaktbehälters B-41080 (BE 04 - Produktionsstraße 4) durch die Katalysatorschleuse B-42015 ($V = 0,035 \text{ m}^3$) zur Sicherstellung einer geschlossenen Zugabe von flüssigen Katalysatoren und Hilfsstoffen zu dem Reaktor B-42010,
 - den Verzicht auf die azeotrope Fahrweise (BE 04 – Produktionsstraße 4) und die damit verbundene Demontage des Trennbehälters B-42035 ($V = 0,3 \text{ m}^3$),
 - die Außerbetriebnahme der Fassabfüllung Bau 110 (BE 10) und die damit verbundene Demontage des Filters F-43050 ($V = 0,03 \text{ m}^3$) und
 - die Demontage der 0,215 m³-Abgaswäsche K-31130 (BE 11) inkl. des Behälters B-31131 und des Verdichters V-31137 sowie die Stilllegung der Emissionsquellen 304-288, 304-521 und 304-522 und der damit einhergehenden Installation einer Abgassammel-Rohrleitung.
5. Die Erweiterung der Anfahrtszeiten für LKW-Verkehr zu den Stellplätzen am Rande des Werksgeländes sowie für Fahrten auf dem Werksgelände bis zu den LKW-Stellflächen (siehe Abbildung auf Seite 26 des Lärminderungskonzeptes von ABK, Institut für Immissionsschutz GmbH, Stand: März 2024) für max. 4 LKW inkl. einer Stickstoffentladung auf den Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen und die damit verbundene Aufhebung bzw. Änderung der Nebenbestimmungen 4 und 12.9 aus den Genehmigungen mit den Az.: 56-4.42.0073/06/0401H1-Kre/Ks vom 20.12.2006 (AW-58) und 53-Do-0066/16/4.1.8-Hes vom 06.04.2018 (AW-62).

6. Bei emissionsrelevanten Störungen oder Ausfall der thermischen Abgasverbrennungsanlage im Bau 732 werden die im Betrieb anfallende Verdrängungsabluft sowie die Abgase aus den verfahrenstechnischen Anlagen der BE 01, 03, 04, 05 und 11 (Volumenstrom von maximal ca. 450 Nm³/h (siehe Anlage Nr. 105 der Antragsunterlagen)) für maximal 100 h/a über den vorhandenen ca. 19 m hohen Notkamin (Emissionsquelle 304-517 (BE 11)) senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckung ins Freie geleitet.
7. Die Umsetzung von Sofortmaßnahmen aus dem Sicherheitskonzept der Polyester 1-Anlage im Rahmen eines 1. Teilprojektes mit folgendem Umfang:
 - 48 Maßnahmen im Bereich von Apparateänderungen hinsichtlich des Wegfalls, des Hinzufügens sowie der Änderung von Zulassungsdaten,
 - 12 Maßnahmen im Bereich der mechanischen Sicherheitseinrichtungen hinsichtlich des Wegfalls, des Hinzufügens sowie Änderung der Zulassungsdaten von Apparaten und
 - 86 Maßnahmen im Bereich der PLT-Schutzeinrichtungen durch entsprechende Neuimplementierung bzw. Wegfall.
8. Die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Stutzens und einer Fassungspumpe im Bereich des Diolverteilers der Produktionsstraße 6 (Gebinde-Chargierung) auf der 14 m-Bühne zur Zuführung von Tricyclodecandimethanol (TCD) und Methyl Propanediol (MPD) aus Gebinden in den Produktionsprozess.

Kapazität der Polyester 1-Anlage

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionskapazität der Polyester 1-Anlage von 23.500 t/a Polyester-Festharz ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Die Lagermenge an Stoffen, die in die Gefahrenklasse „Akute Toxizität Kategorie 3“ eingestuft sind, beträgt insgesamt 145 Tonnen.

Betriebszeiten der Polyester 1-Anlage

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb/7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 -) erforderliche Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW 2018 für die Polyester 1-Anlage wird miteingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Für die Polyester 1-Anlage hat gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG der Antragsteller bereits einen Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht mit der Projekt Nr. 6082 vom 15.02.2018) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurückzusetzen. Eine Ergänzung des vorhandenen Berichtes über den Ausgangszustand ist nicht vorzunehmen, da mit den hier beantragten Änderungen keine neuen oder erstmals relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

II. Voraussetzungen gem. § 8 BImSchG

1. Berechtigtes Interesse der Antragstellerin

An der Erteilung einer 2. Teilgenehmigung besteht das berechtigte Interesse der Antragstellerin. Die genehmigungsrechtliche Aufteilung der geplanten Änderungen in vier Teilgenehmigungen erfolgt aus planungs- und sicherheitstechnischen Gründen und ermöglicht situationsabhängig die sukzessive und terminliche Realisierung der Einzelmaßnahmen des Gesamtvorhabens.

2. Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sind für die beantragten Maßnahmen insbesondere hinsichtlich der flexiblen Verteilung der max. genehmigten Produktionskapazität von 23.500 t/a Polyester-Festharz auf die Produktionsstraßen 3, 4, 5, und 6 der Polyester 1-Anlage, der Erweiterung der Anfahrtszeiten für den LKW-Verkehr u. a. auf den Nachtzeitraum, der Festsetzung von Lärmimmissionsrichtwerten an drei maßgeblichen Immissionsorten und der Umsetzung von sich aus dem Sicherheitskonzept ergebenden Maßnahmen gegeben. Im Wesentlichen stehen der Erteilung der Genehmigung keine bauplanungs-, bauordnungs- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften entgegen.

3. Vorläufige Gesamtbeurteilung

Die vorläufige Gesamtbeurteilung hat ergeben, dass der wesentlichen Änderung der Polyester 1-Anlage durch die auf den Seiten 55 bis 56 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung dargestellten 22 Maßnahmen (siehe Anlage Nr. 10 der Antragsunterlagen) keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

III. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 20.12.2006 (Az.: 56-4.42.0037/0401H1-Kre/Ks)
vom 06.04.2018 (Az.: 53-Do-0066/16/4.1.8-Hes) und
vom 28.02.2023 (Az.: 900-0897639-0304/IBG-0003)

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG:

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 22.10.2018 (Az.: 900-0897639-0304/IBA-0001-A154/18-Hes)
vom 07.11.2018 (Az.: 900-0897639-0304/IBA-0002-A166/18-Hes)
vom 15.01.2019 (Az.: 900-0897639-0304/IBA-0003-A224/18-Hes)
vom 19.06.2019 (Az.: 900-0897639-0304/IBA-0004-A91/19-Hes) und
vom 20.04.2021 (Az.: 900-0897639-0304/IBA-0005-A0020/21-Schr)

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen inkl. der im Lärmminde-
rungskonzept des Büros ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Im Torf-
grund 19, 47475 Kamp-Lintfort - Berichts-Nr.: B2040012-04(15)ver08032024
- unter Abschnitt 6.1 genannten Lärminderungsmaßnahmen müssen inner-
halb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und
betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetrieb-
nahme der unter I. aufgeführten Änderung schriftlich anzuzeigen. Die An-
zeige muss der Bezirksregierung Arnsberg rechtzeitig vor der jeweils beab-
sichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen
oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform
und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei**
(poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß
§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere fol-
gende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes
(Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Mate-
rialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz
vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung
usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen
Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vor-
gesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen
Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abneh-
mers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwer-
tung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall
von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheb-
lichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserver-
schmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser
Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen dürfen auf dem Betriebsgelände Anlieferungen von Roh- und Fertigprodukten sowie von Einsatz- und Hilfsstoffen durch max. vier LKW inkl. einer Stickstoffentladung erfolgen.
- 2.2 Die Stickstoffentladung darf während des Nachtzeitraums mittels werkseigener Entladepumpe und in seltenen Fällen max. zehnmal pro Jahr und nicht an mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden mittels TKW-Entladepumpe erfolgen.
- 2.3 Das Be- und Entladen der LKW - mit Ausnahme der Stickstoffentladung - auf dem Betriebsgelände darf nur an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

3.1 Geräuschimmissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsort	Immissionsorte:	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 6.7 TA Lärm	
		tags	nachts
IO 3	Arthur-Imhausen-Straße 29	60 dB(A)	50 dB(A)
IO 4	Annenstraße 34a	60 dB(A)	48 dB(A)
IO 5	Fichestraße 3	50 dB(A)	45 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für den als WR eingestufteten Immissionsort „Fichestr. 3“

- an Werktagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und

20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und

20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

3.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

3.3 Das Lärmmindeungskonzept des Büros ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Im Torfgrund 19, 47475 Kamp-Lintfort - Berichts-Nr.: B2040012-04(15)ver08032024 - ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (z. B. Fahrbewegungen, Fahrzeiten, Stickstoffanlieferung und -entladung, etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Insbesondere sind folgende schallmindernde Maßnahmen umzusetzen:

- An dem Wärmetauscher W-63159 sind Schallschirme aufzustellen oder Schalldämpfer zu installieren.
- Die acht Rotoren der Verdunstungskühlanlage 3+4, W/K-Wasserbecken (Bau 735) sind durch Neue auszutauschen.
- Die Ventilatoren V-9030 und V-9010 auf dem Dach des Gebäudes mit der Bau-Nr. 626 sind zu kapseln.
- Der Lüfter sowie die mit diesem verbundenen Rohrleitungen an der Westfassade des Gebäudes mit der Bau-Nr. 114 sind auszutauschen bzw. zu isolieren.
- Der Filtermantel V-58900 auf dem Dach des Gebäudes mit der Bau-Nr. 114 ist durch einen Neuen auszutauschen.
- Die an den Dachlüftern V5 + V6 installierten Schalldämpfer sind alle 5 Jahre auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. reinigen zu lassen.
- Die Lüftungsanlage 12 auf dem Dach des Gebäudes mit der Bau-Nr. 310 ist zu kapseln.

3.4 Die Anforderungen der Nebenbestimmung 3.3, Aufzählungspunkt 6 sind durch Betriebsanweisungen, Unterweisungen etc. im Betrieb zu regeln und entsprechend umzusetzen.

3.5 Geräuschmessungen

Spätestens 6 Monate nach Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen nach den Nummern 6.1 (Evonik Operations GmbH) und 6.2 (IOI Oleo GmbH) des Lärminderungskonzeptes des Büros ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Im Torfgrund 19, 47475 Kamp-Lintfort - Berichts-Nr.: B2040012-04(15)ver08032024 - sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen rechtzeitig vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3.6 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.5 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

4.1 Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

4.1.1

Bei emissionsrelevanten Störungen oder Ausfall der thermischen Abgasverbrennungsanlage im Bau 732, die einen Zeitraum von ca. 4 Stunden überschreiten, sind in den BE 01, 03, 04, 05 und 11 der Polyester 1-Anlage keine emissionsrelevanten Anfahrvorgänge mehr durchzuführen. Die emissionsrelevanten Prozesse in den o. g. BE sind abzufahren. Weiterhin in den BE anfallende Verdrängungsabluft aus den verfahrenstechnischen Anlagen darf über den vorhandenen ca. 19 m hohen Notkamin (Emissionsquelle 304-517 (BE 11)) senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckung ins Freie geleitet werden.

4.1.2 Beginn und Ende jeder Ableitung von Abgasen über den Notkamin sowie die in diesem Zeitraum in den BE getroffenen Maßnahmen zur Emissionsminderung sind zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre zu speichern. Die gespeicherten Daten/Informationen sind der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

4.2 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

4.2.1 Die Ablufterfassungs- und -reinigungsanlage - hier der Zyklonabscheider F-15554 - ist regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.
Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z. B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

4.2.2 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

5.1 Der bestehende Feuerwehrplan ist gemäß DIN 14095 unter Beachtung der aktuellen Gestaltungsrichtlinien der Feuerwehr Witten zu aktualisieren. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Witten, Abteilung 37/3 - Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen.

6. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

6.1 Für folgende AwSV-Anlagen sind Stilllegungsprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen durchzuführen:

- HBV-Anlage „Produktionsstraße 2 (BE 02)“
- Tanklager B-10903

Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich AwSV, unaufgefordert vorzulegen.

6.2 Für folgende AwSV-Anlagen sind Prüfungen nach wesentlicher Änderung durch einen AwSV-Sachverständigen durchzuführen:

- HBV-Anlage „Straße 4“
- HBV-Anlage „Straße 5“
- HBV-Anlage „Straße 6“

Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich AwSV, unaufgefordert vorzulegen.

7. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB

7.1 Für den Gegenstand der Änderungsgenehmigung gilt der Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser des Sachverständigenbüro Dr. Stephan Simon vom 15.02.2018; Projekt Nr.: 6082, in Verbindung mit den im Antrag aufgeführten Aussagen zum Ausgangszustandsbericht der Polyester 1-Anlage der Fa. Evonik Operations GmbH vom 24.02.2023, zuletzt geändert am 22.06.2023.

7.2 Die Nebenbestimmung 8.1 im Bescheid vom 06.04.2018, Az.: 53-Do-0066/16/4.1.8-Hes, ist ebenfalls für die geänderte Anlage maßgebend.

8. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 3c der 9. BImSchV

8.1 Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens

8.1.1 Die Nebenbestimmung 9.1.1 im Bescheid vom 06.04.2018; Az.: 53-Do-0066/16/4.1.8-Hes, ist ebenfalls für die geänderte Anlage maßgebend.

8.1.2 Die nächste Bodenüberwachung ist im 1. Halbjahr 2028 und danach alle 5 Jahre durchzuführen. Die Sachstandsberichte sind unaufgefordert vorzulegen.

8.2 Nebenbestimmung zur Überwachung des Grundwassers

8.2.1 Die Nebenbestimmungen 9.2.1, 9.2.2 und 9.2.3 im Bescheid vom 06.04.2018; Az.: 53-Do-0066/16/4.1.8-Hes, sind ebenfalls für die geänderte Anlage maßgebend.

8.2.2 Die nächsten Grundwasseruntersuchungen sind im 1. Halbjahr 2028 und danach alle 5 Jahre durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse einschließlich gutachterlicher Bewertung sind unaufgefordert vorzulegen.

V. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

o d e r

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Der allgemeine Teil des Sicherheitsberichtes sowie der Teilsicherheitsbericht der Polyester-1 Anlage sind anzupassen.
6. Die im Besitz der Evonik Operations GmbH öffentlich gewidmete Zufahrtsstraße bis zur Werkseinfahrt, ist u. a. für die am Werk eintreffenden LKW nach der 16. BImSchV zu beurteilen.

VI. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | |
|---|---------|
| 1. Übersicht (Inhaltsverzeichnis) | 2 Blatt |
| 2. Anschreiben vom 24.02.2023 | 1 Blatt |
| 3. Begründung bzgl. § 16 Absatz 2 BImSchG | 2 Blatt |

4.	Kostenübernahmeerklärung UVP-Vorprüfung	1 Blatt
5.	Stellungnahme Arbeitsschutz	1 Blatt
6.	Stellungnahme Betriebsrat	1 Blatt
7.	Stellungnahme Betriebsärztin	1 Blatt
8.	Antragsformular 1, Blatt 1-3; Formular 1, Blatt 4	7 Blatt
9.	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten - Formular 2, Blatt 1 und 2	2 Blatt
10.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	123 Blatt
11.	Verfahrensbeschreibung TA: BE 01, Produktionsstraße 6, Gebäude 114, 621, 004	13 Blatt
12.	Technische Daten BE 01 - Formular 3, Blatt 1 bis 6	6 Blatt
13.	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) BE 01 - Formular 4, Blatt 1 bis 3	3 Blatt
14.	Quellenverzeichnis BE 01 - Formular 5, Blatt 1	1 Blatt
15.	Emissionsreinigung BE 01 - Formular 6, F-62160	1 Blatt
16.	Emissionsreinigung BE 01 - Formular 6, F-64617	1 Blatt
17.	Verfahrensfließbild BE 01, Straße 6, Bau 114, Ausgabe-Nr. : 67-CO.00151-00, Datum: 30.11.2022 (Blatt 1 u. 2), 09.01.2020 (Blatt 3), 14.11.2019 (Blatt 4)	4 Blatt
18.	Apparateliste BE 01, Produktionsstraße 6, Blatt 1 bis Blatt 8	8 Blatt
19.	Prüfbericht nach AwSV für die AwSV-Anlage „Polyester 1-Betrieb, Straße 6, lfd.-Nr.: 1“ vom 04.05.2023	4 Blatt
20.	Technische Daten BE 02 - Formular 3, Blatt 1 bis 9	9 Blatt
21.	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) BE 02 - Formular 4, Blatt 1 bis 8	8 Blatt
22.	Quellenverzeichnis BE 02 - Formular 5, Blatt 1 bis 3	3 Blatt
23.	Emissionsreinigung BE 02 - Formular 6, F-15554	1 Blatt
24.	Emissionsreinigung BE 02 - Formular 6, B-25505	1 Blatt
25.	Emissionsreinigung BE 02 - Formular 6, F-16532, F-16534 und V-16538	1 Blatt
26.	Emissionsreinigung BE 02 - Formular 6, F-22350	1 Blatt
27.	Emissionsreinigung BE 02 - Formular 6, F-25565 und F-25566	1 Blatt
28.	Emissionsreinigung BE 02 - Formular 6, F-26532, F-26534 und V-26539	1 Blatt
29.	Verfahrensfließbild BE 02, Straße 2, Bau 114, Ausgabe-Nr.: 67-CO.00152-00, Datum: 28.04.2022 (Blatt 1), 13.06.2022 (Blatt 2)	2 Blatt
30.	Apparateliste BE 02, Produktionsstraße 2, Blatt 1 bis Blatt 8	8 Blatt
31.	Verfahrensbeschreibung TA: BE 03, Produktionsstraße 3, Gebäude 114	11 Blatt
32.	Technische Daten BE 03 - Formular 3, Blatt 1 bis 9	9 Blatt
33.	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) BE 03 - Formular 4, Blatt 1 bis 5	5 Blatt

34.	Quellenverzeichnis BE 03 - Formular 5, Blatt 1	1 Blatt
35.	Emissionsreinigung BE 03 - Formular 6, F-32350	1 Blatt
36.	Emissionsreinigung BE 03 - Formular 6, F-35036 und F-35030	1 Blatt
37.	Emissionsreinigung BE 03 - Formular 6, F-36013, F-36014 und V-36036	1 Blatt
38.	Verfahrensfließbild_Änderungen BE 03, Straße 3, Bau 114, Ausgabe-Nr.: 67-CO.00153-00, Datum: 30.11.2022 (Blatt 1, 2 und 3)	3 Blatt
39.	Verfahrensfließbild_Demontage BE 03, Straße 3, Bau 114, Ausgabe-Nr.: 67-CO.00153-00, Datum: 03.03.2021 (Blatt 1), 13.06.2022 (Blatt 2) und 30.09.2020 (Blatt 3)	3 Blatt
40.	Apparateliste BE 03, Produktionsstraße 3, Blatt 1 bis Blatt 8	8 Blatt
41.	Prüfbericht nach AwSV für die AwSV-Anlage „Polyester 1-Betrieb, Straße 3, lfd.-Nr.: 3“ vom 04.05.2023	4 Blatt
42.	Verfahrensbeschreibung TA: BE 04, Produktionsstraße 4, Gebäude 114	10 Blatt
43.	Technische Daten BE 04 - Formular 3, Blatt 1 bis 7	7 Blatt
44.	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) BE 04 - Formular 4, Blatt 1	1 Blatt
45.	Quellenverzeichnis BE 04 - Formular 5, Blatt 1	1 Blatt
46.	Emissionsreinigung BE 04 - Formular 6, F-42350	1 Blatt
47.	Verfahrensfließbild_Änderungen BE 04, Straße 3, Bau 114, Ausgabe-Nr.: 67-CO.00154-00, Datum: 30.11.2022 (Blatt 1), 30.9.2021 (Blatt 2)	2 Blatt
48.	Verfahrensfließbild_Demontage BE 04, Straße 4, Bau 114, Ausgabe-Nr.: 67-CO.00154-00, Datum: 13.06.2022 (Blatt 1)	1 Blatt
49.	Apparateliste BE 04, Produktionsstraße 4, Blatt 1 bis Blatt 7	7 Blatt
50.	Prüfbericht nach AwSV für die AwSV-Anlage „Polyester 1-Betrieb, Straße 4, lfd.-Nr.: 4“ vom 04.05.2023	4 Blatt
51.	Verfahrensbeschreibung TA: BE 05, Produktionsstraße 5, Gebäude 114	11 Blatt
52.	Technische Daten BE 05 - Formular 3, Blatt 1 bis 8	8 Blatt
53.	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) BE 05 - Formular 4, Blatt 1 bis 9	9 Blatt
54.	Quellenverzeichnis BE 05 - Formular 5, Blatt 1 und 2	2 Blatt
55.	Emissionsreinigung BE 05 - Formular 6, B-15507	1 Blatt
56.	Emissionsreinigung BE 05 - Formular 6, F-15554	1 Blatt
57.	Emissionsreinigung BE 05 - Formular 6, B-26583	1 Blatt
58.	Emissionsreinigung BE 05 - Formular 6, B-55400	1 Blatt
59.	Emissionsreinigung BE 05 - Formular 6, F-25559	1 Blatt
60.	Emissionsreinigung BE 05 - Formular 6, F-35032	1 Blatt
61.	Emissionsreinigung BE 05 - Formular 6, F-35033	1 Blatt
62.	Emissionsreinigung BE 05 - Formular 6, F-52350	1 Blatt
63.	Verfahrensfließbild_Änderungen BE 05, Straße 5, Bau 114, Ausgabe-Nr.: 67-CO.00155-00, Datum: 30.11.2022 (Blatt 1, 2 und 3)	3 Blatt

64.	Verfahrensfließbild_Demontage BE 05, Straße 5, Bau 114, Ausgabe-Nr.: 67-CO.00155-00, Datum: 03.12.2020 (Blatt 1), 09.01.2020 (Blatt 2)	2 Blatt
65.	Apparateliste BE 05, Produktionsstraße 5, Blatt 1 bis Blatt 9	9 Blatt
66.	Verfahrensbeschreibung TA: BE 06 Tanklager, Gebäude 114 Tanklager	17 Blatt
67.	Technische Daten BE 06 Tanklager - Formular 3, Blatt 1 bis 6	6 Blatt
68.	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) BE 06 Tanklager - Formular 4, Blatt 1 bis 8	8 Blatt
69.	Quellenverzeichnis BE 06 Tanklager - Formular 5, Blatt 1 bis 2	2 Blatt
70.	Verfahrensfließbild_Änderungen BE 06 Tanklager, Bau 114, Ausgabe-Nr.: 67-CO.00156-00, Datum: 28.06.2021 (Blatt 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12), 30.11.2022 (Blatt 2, 15, 16, 19), 13.06.2022 (Blatt 3, 4, 5), 11.02.2020 (Blatt 13, 14), 06.12.2018 (Blatt 17), 31.01.2020 (Blatt 18)	19 Blatt
71.	Verfahrensfließbild_Demontage BE 06 Tanklager, Bau 114, Ausgabe-Nr.: 67-CO.00156-00, Datum: 10.02.2020 (Blatt 1, 3), 13.06.2022 (Blatt 2), 06.12.2018 (Blatt 4)	4 Blatt
72.	Apparateliste BE 06, Polyester 1-Anlage Tanklager Bau 114, Blatt 1 bis Blatt 9	9 Blatt
73.	Verfahrensbeschreibung TA: BE 07, Lagerhalle/Granulatabfüllung, Gebäude 622	4 Blatt
74.	Technische Daten BE 07 (Bau 622) - Formular 3, Blatt 1 bis 4	4 Blatt
75.	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) BE 07 (Bau 622) - Formular 4, Blatt 1 bis 2	2 Blatt
76.	Quellenverzeichnis BE 07 - Formular 5, Blatt 1	1 Blatt
77.	Emissionsreinigung BE 07 - Formular 6, F-16532, F-16534 und V-16538	1 Blatt
78.	Emissionsreinigung BE 07 - Formular 6, F-26532, F-26534 und V-26539	1 Blatt
79.	Verfahrensfließbild_Änderungen BE 07 Lagerhalle/Granulatabfüllung, Bau 622, Ausgabe-Nr.: 67-CO.00157-00, Datum: 14.06.2022 (Blatt 1), 29.04.2022 (Blatt 2)	2 Blatt
80.	Apparateliste BE 07, Polyester 1-Anlage Lagerhalle/Granulatabfüllung Bau 622, Blatt 1 bis Blatt 6	6 Blatt
81.	Verfahrensbeschreibung TA: BE 08 IPS/TPS Silos, Gebäude 620 und 114	5 Blatt
82.	Technische Daten BE 08 IPS/TPS Silos Bau 620 - Formular 3, Blatt 1 bis 4	4 Blatt
83.	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) BE 08 IPS/TPS Silos - Formular 4, Blatt 1 bis 2	2 Blatt
84.	Quellenverzeichnis BE 08 IPS/TPS Silos - Formular 5, Blatt 1	1 Blatt
85.	Emissionsreinigung BE 08 - Formular 6, F-62135	1 Blatt
86.	Emissionsreinigung BE 08 - Formular 6, F-70050	1 Blatt

87.	Verfahrensfließbild_Änderungen BE 08 Eduktlager, IPS/TPS-Rohstoffsilos, Ausgabe-Nr.: 67-CO.00158-00, Datum: 13.06.2022 (Blatt 1)	1 Blatt
88.	Verfahrensfließbild_Demontage BE 08 Eduktlager, IPS/TPS-Rohstoffsilos, Ausgabe-Nr.: 67-CO.00158-00, Datum: 13.06.2022 (Blatt 1)	1 Blatt
89.	Apparateliste BE 08, Polyester 1-Anlage Eduktlager Bau 620, Blatt 1 bis Blatt 3	3 Blatt
90.	Verfahrensbeschreibung TA: BE 09 Wärmeträgerölversorgung, Gebäude 626, 625, 624 und 114	6 Blatt
91.	Technische Daten BE 09 Wärmeträgerölversorgung - Formular 3, Blatt 1 bis 3	3 Blatt
92.	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) BE 09 Ölöfen B.624 und B.626 - Formular 4, Blatt 1 bis 3	3 Blatt
93.	Quellenverzeichnis BE 09 Ölöfen - Formular 5, Blatt 1	1 Blatt
94.	Verfahrensfließbild_Änderungen BE 09 Ölöfen, Ausgabe-Nr.: 67-CO.00159-00, Datum: 04.12.2020 (Blatt 1), 30.11.2022 (Blatt 2, 4, 5, 6), 14.06.2022 (Blatt 3), 22.10.2021 (Blatt 7)	7 Blatt
95.	Verfahrensfließbild_Demontage BE 09 Ölöfen, Ausgabe-Nr.: 67-CO.00159-00, Datum: 18.12.2019 (Blatt 1), 10.12.2018 (Blatt 2)	2 Blatt
96.	Apparateliste BE 09, Polyester 1-Anlage Wärmeträgerölversorgung, Blatt 1 bis Blatt 8	8 Blatt
97.	Verfahrensbeschreibung TA: BE 10 Containerabfüllung, Gebäude 110	3 Blatt
98.	Technische Daten BE 10 Containerabfüllung - Formular 3, Blatt 1 bis 3	3 Blatt
99.	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) BE 10 Containerabfüllung - Formular 4, Blatt 1 bis 4	4 Blatt
100.	Quellenverzeichnis BE 10 Containerabfüllung - Formular 5, Blatt 1	1 Blatt
101.	Verfahrensfließbild_Änderungen BE 10 Containerabfüllung, Ausgabe-Nr.: 67-CO.00160-00, Datum: 02.12.2020 (Blatt 1)	1 Blatt
102.	Apparateliste BE 10, Polyester 1-Anlage Containerabfüllung Bau 110, Blatt 1 bis Blatt 3	3 Blatt
103.	Prüfbericht nach AwSV für die AwSV-Anlage „Polyester 1-Anlage, IBC-Abfüllung, lfd.-Nr.: 10.2“ vom 30.07.2021	3 Blatt
104.	Prüfbericht nach AwSV für die AwSV-Anlage „Polyester 1-Anlage, Fassabfüllung, lfd.-Nr.: 10.1“ vom 03.12.2021	2 Blatt
105.	Verfahrensbeschreibung TA: BE 11 Sammelinfrastruktur, Gebäude 114	10 Blatt
106.	Technische Daten BE 11 Sammelinfrastruktur - Formular 3, Blatt 1 bis 9	9 Blatt
107.	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) BE 11 Sammelinfrastruktur - Formular 4, Blatt 1 bis 6	6 Blatt
108.	Quellenverzeichnis BE 11 Sammelinfrastruktur - Formular 5, Blatt 1	1 Blatt

109.	Verfahrensfließbild_Änderungen BE 11, P11 Infrastruktur, Ausgabe-Nr.: 67-CO.00161-00, Datum: 30.11.2022 (Blatt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7)	7 Blatt
110.	Verfahrensfließbild_Demontage BE11, P11 Infrastruktur , Ausgabe-Nr.: 67-CO.00161-00, Datum: 02.12.2020 (Blatt 1),14.06.2022 (Blatt 2)	2 Blatt
111.	Apparateliste BE 11, Polyester 1-Anlage Sammelinfrastruktur Bau 114, Blatt 1 bis Blatt 6	6 Blatt
112.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen, BE 01-11, Polyester 1-Anlage - Formular 4, Blatt 1 bis 4	4 Blatt
113.	Wasserversorgung, Niederschlagsentwässerung, Kanalnetzbetrieb - Formular 7, Blatt 1 bis 3	3 Blatt
114.	Nachweis über die gesicherte Entwässerung der Emschergenossenschaft vom 19.01.2024	1 Blatt
115.	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll vom 06.02.2023	2 Blatt
116.	Aufstellungsplan Bau 114, Bühne -3,85 m, Maßstab: 1:50, Ausgabe-Nr.: 67-00.20567-01, Datum: 23.11.2018	1 Blatt
117.	Aufstellungsplan Bau 114, Bühne ±0,00 m, Maßstab: 1:50, Ausgabe-Nr.: 67-00.20568-01, Datum: 05.12.2018	1 Blatt
118.	Aufstellungsplan Bau 114, Bühne +5,00 m, Maßstab: 1:50, Ausgabe-Nr.: 67-00.20569-00, Datum: 06.10.2021	1 Blatt
119.	Aufstellungsplan Bau 114, Bühne +9,50 m, Maßstab: 1:50, Ausgabe-Nr.: 67-00.20570-00, Datum: 13.11.2018	1 Blatt
120.	Aufstellungsplan Bau 114, Bühne +14,00 m, Maßstab: 1:50, Ausgabe-Nr.: 67-00.20571-00, Datum: 05.12.2018	1 Blatt
121.	Aufstellungsplan Bau 114, Bühne +18,50 m, Maßstab: 1:50, Ausgabe-Nr.: 67-00.20572-00, Datum: 05.11.2018	1 Blatt
122.	Aufstellungsplan Bau 114, Bühne +22,00 m, Maßstab: 1:50, Ausgabe-Nr.: 67-00.20573-00, Datum: 26.01.2018	1 Blatt
123.	Aufstellungsplan Bau 114 Tanklager, Datum: 09.11.2022	1 Blatt
124.	Aufstellungsplan Trockner für Druckluft und Grundriss Ebene ±0,00 m, Maßstab: 1:50, Zeichnungsnr.: 20-162-A0-608-001, Datum: 10.08.2020	1 Blatt
125.	Aufstellungsplan Silos und Granulatabfüllung, Grundriss Ebene +5,52 m/+5,65 m, Maßstab: 1:50, Zeichnungsnr.: 20-162-A0-608-002, Datum: 24.03.2016	1 Blatt
126.	Aufstellungsplan Silos und Granulatabfüllung, Grundriss Ebene Dach Bau 622/+10,06 m, Maßstab: 1:50, Zeichnungsnr.: 20-162-A0-608-003, Datum: 24.03.2016	1 Blatt
127.	Aufstellungsplan Abfüllung EWC und Bühne +6,60 m, Maßstab: 1:50, Datum: 10.08.2020	1 Blatt
128.	Stoffverzeichnis Polyester 1-Anlage, Stand: 11.01.2024	4 Blatt
129.	Anlagenbezogener Teil des Sicherheitsberichtes, Betriebsbereich Evonik Operations GmbH, Standort Witten	24 Blatt

130.	Sofortmaßnahmen aus dem Sicherheitskonzept der Polyester 1-Anlage, PLT_EMR_Sofortmaßnahmen_31.01.2023	1 Blatt
131.	Sofortmaßnahmen aus dem Sicherheitskonzept der Polyester 1-Anlage, Mech_Sofortmaßnahmen_31.01.2023	1 Blatt
132.	Gutachten zur genehmigungsrechtlichen Einordnung des IO 4 (Annenstr. 34A) und IO 5 (Fichtestraße 3) der Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Königsstraße 51-53, 48143 Münster, vom 03.11.2020	5 Blatt
133.	Gutachten zur genehmigungsrechtlichen Einordnung des IO 3 (Arthur-Imhausen-Straße 29) der Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Königsstraße 51-53, 48143 Münster, vom 15.05.2020	8 Blatt
134.	Gutachten zur genehmigungsrechtlichen Einordnung der Zuwegung zum Werksgelände der Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Königsstraße 51-53, 48143 Münster, vom 19.08.2021	3 Blatt
135.	Stellungnahme zu den zu erwartenden Geräuschemissionen innerhalb der Schlafräume des Wohnhauses Arthur-Imhausen Straße 29, 58453 Witten bei industrieller Nutzung einer Freifläche der Evonik Operations GmbH und der IOI Oleo GmbH der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Im Torfgrund 19, 47475 Kamp-Lintfort, vom Juni 2022	17 Blatt
136.	Bericht über Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf den Stand der Lärminderungstechnik für die Evonik Operations GmbH und IOI Oleo GmbH im Werk Witten der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Im Torfgrund 19, 47475 Kamp-Lintfort, Stand 08.03.2024	40 Blatt
137.	Begutachtung von Trockenkühltürmen, Fa. IOI Oleo GmbH, Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten, vom 02.10.2023, Projekt-Nr.: EB5024186, durch Herrn Dr. Ing. Meinolf Gringel, Papenbuschstr. 10, 59199 Bönen	12 Blatt
138.	Stellungnahme zum Konzept zur Lärminderungstechnik der Fa. IOI Oleo GmbH vom 21.02.2024	3 Blatt
139.	Brandschutztechnische Stellungnahme zur Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen vom 20.06.2022	6 Blatt
140.	Checkliste/Matrix zur UVP-Vorprüfung, Stand: 09.02.2024	23 Blatt
141.	Werklageplan Witten, M 1:500, Stand 02/2023	1 Blatt
142.	DIN EN ISO 14001 : 2015, gültig bis 15.12.2026	9 Blatt

VII. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin plant in der Polyester 1-Anlage u. a. die Außerbetriebnahme der Produktionsstraße 2 (BE 02), die Festsetzung von Lärmimmissionsrichtwerten an drei maßgeblichen Immissionsorten, die Umsetzung von sich aus dem Sicherheitskonzept ergebenden Maßnahmen am Standort in 58453 Witten, Arthur-Imhausen-Straße 92.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 24.02.2023, eingegangen am 17.03.2023, letztmalig ergänzt am 12.03.2024, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen diverse Apparate umgewidmet, -genutzt und außer Betrieb genommen, die flexible Verteilung der max. genehmigten Produktionskapazität auf die Produktionsstraßen 3, 4, 5 und 6 geregelt sowie die Zeiten für den LKW-Verkehr u. a. auf den Nachtzeitraum erweitert werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Polyester 1-Anlage gehört zu den unter Nr. 4.1.8 (Verfahrensart „G“ entsprechend Spalte c) bzw. 9.3.2.30 (Verfahrensart „V“ entsprechend Spalte c) im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ..., zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, ...) sowie zur Lagerung von Stoffen, die in die Gefahrenklasse „Akute Toxizität Kategorie 3“ eingestuft sind, mit einer Lagerkapazität von weniger als 200 t.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Teilgenehmigung nach §§ 8 und 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Mit diesem zweiten Teilvorhaben ist keine Kapazitätserhöhung der Polyester 1-Anlage verbunden, sondern lediglich die Regelung der flexiblen Verteilung der max. genehmigten Produktionskapazität von 23.500 t/a Polyester-Festharz auf die Produktionsstraßen 3, 4, 5, und 6. Darüber hinaus wird durch die Erhöhung der Lagermengen

von 45 t auf nun 145 t an Stoffen, die in die Gefahrenklasse „Akute Toxizität Kategorie 3“ eingestuft sind, keine Mengenschwelle nach Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV überschritten.

Im Rahmen der Festsetzung neuer Immissionsrichtwerte an drei maßgeblichen Immissionsorten findet der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme und die Voraussetzung gesunder Wohnverhältnisse Beachtung. Mittels aktiver Schallschutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung des Standes der Lärminderungstechnik werden bei der Festsetzung der Immissionsrichtwerte die im Rahmen des Lärmgutachtens ermittelten Beurteilungspegel berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird ergänzend der nächtliche LKW-Verkehr inkl. einer Stickstoffentladung bewertet, der die Lärmsituation nicht nachteilig verändert.

Nähere Details ergeben sich auch unter dem Punkt „Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen“.

Umweltverträglichkeitsprüfung/Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 bzw. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und stellt auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG dar. Es ist störfallrelevant und Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung. Durch die Anwendung des Standes der Sicherheitstechnik bei den störfallrelevanten Anlagenteilen des Betriebsbereichs ist davon auszugehen, dass die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen als gesichert erscheinen.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 06.02.2024 im UVP-Portal veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger

Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- die Stadt Witten als
Gemeinde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde vom 04.08.2023 und 28.08.2023,
 - Brandschutzdienststelle vom 04.08.2023,
- der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als
 - Gesundheitsamt vom 18.07.2023,
 - Untere Bodenschutzbehörde vom 28.06.2023,
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Landschaft-/Artenschutz vom 22.08.2023,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 17.07.2023,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 29.09.2023,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 24.07.2023,
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 12.07.2023 und 18.01.2024,
und
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 21.08.2023 und 08.02.2024.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen.

Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Witten, der am 25.08.2008 aufgestellt wurde, ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das Antragsgrundstück liegt im Wesentlichen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB, der sich jedoch lt. planungsrechtlicher Stellungnahme der Stadt Witten vom 04.08.2023 nicht über alle Betriebsflächen erstreckt.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 68 „Bruchstr. / Rheinische Str. / Goethestr.“ der Stadt Witten ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Zur planungsrechtlichen Zulässigkeit im Hinblick auf die gesicherte Erschließung erfolgte in der Stellungnahme der Stadt Witten vom 04.08.2023 keine abschließende Bewertung. Die Stadt Witten begründete dies mit fehlenden Angaben in den Antragsunterlagen. Darüber hinaus verweigerte die Stadt Witten das Einvernehmen mit dem Verweis darauf, dass die Festsetzung der beantragten Immissionsrichtwerte an zwei maßgeblichen Immissionsaufpunkten (IO 4: Annenstraße 34a und IO 5: Fichtestraße 3) neu zu betrachten und die Voraussetzungen nach Nr. 6.7 TA Lärm zu berücksichtigen sind.

Ergänzend zu der bereits vorgelegten Stellungnahme, forderte die Bezirksregierung Arnsberg die Stadt Witten am 10.08.2023 auf, eine Begründung bezüglich § 36 Absatz 2 BauGB abzugeben. Diese lag der Bezirksregierung Arnsberg mit Datum vom 28.08.2023 vor.

Das Einvernehmen nach § 36 Absatz 2 Satz 1 BauGB darf, konkretisierend auf die hier vorliegenden planungsrechtlichen Gegebenheiten, nur aus den Gründen des § 34 BauGB versagt werden. Nach § 34 Absatz 1 BauGB kann die Stadt Witten das Einvernehmen verweigern, wenn

1. sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt,
2. die Erschließung nicht gesichert ist,
3. die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gewahrt bleiben oder
4. das Ortsbild beeinträchtigt wird.

Die unter „I Genehmigungsumfang“ beantragten Maßnahmen tangieren den ersten und vierten Punkt nicht.

Im Folgenden werden die Punkte „2. Erschließung gesichert“ und „3. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt“ begründet.

Begründung zur gesicherten Erschließung:

Die Stadt Witten teilte am 01.12.2023 in einer ergänzend vorgelegten Stellungnahme mit, dass eine genehmigte bestehende Situation für die Erschließung der Anlage zwar vorliegt, dennoch eine Überprüfung der entwässerungstechnischen und verkehrsrechtlichen Erschließung aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen im laufenden Genehmigungsverfahren nicht möglich ist.

Begründung zur **gesicherten Entwässerung** des Werksgeländes auch beim Anschluss weiterer abflusswirksamer Flächen:

In der Indirekteinleitergenehmigung der Evonik Operations GmbH vom 06.06.2023 ist unter Punkt 3.2 die maximale Einleitungswassermenge für den Standort auf 173,5 m³/h (48,2 l/s) festgelegt worden. Dieser Wert ist bedingt durch die Pumpenleistung der Abwasserpumpen, die am Werksablauf das Abwasser aus der Pumpengrube in den Witten-Annen-Kanal der Emschergenossenschaft pumpen. Im Normalfall werden im Mittel um die 30 m³/h eingeleitet. Da die Pumpleistung der Pumpen die Einleitungswassermenge begrenzt, steht für den Fall, dass aufgrund eines Starkregenereignisses kurzzeitig mehr Abwasser anfällt, ein Speicherbehälter mit einem Volumen von 2.500 m³ zur Verfügung. Wenn bei einem Starkregenereignis mehr Abwasser anfällt als aus der Pumpengrube in den Abwasserkanal abgepumpt werden kann, springen ab einem definierten Füllstand der Pumpengrube nacheinander zwei Pumpen mit einer Förderleistung von 1.500 m³/h an, die das Abwasser in den Rückhaltetank fördern. Diese werden bei einer Füllhöhe des Behälters von 95 % automatisch abgeschaltet, um ein Überlaufen des Behälters zu verhindern. Der Rückhaltetank dient ebenfalls der Aufnahme von Wasser, das die Einleitbedingungen in den Kanal, die permanent überwacht werden, nicht einhält.

Die Einleitungswassermengen der IOI Oleo GmbH, die in einer gesonderten Genehmigung geregelt sind, sind in der Einleitungswassermenge der Evonik Operations GmbH enthalten, da erst die Evonik Operations GmbH in das Kanalnetz der Emschergenossenschaft einleitet. Niederschlagswasser ist in der Genehmigung der IOI Oleo GmbH nicht geregelt. Die Verantwortung für das gesamte Niederschlagswasser des betrieblichen Kanalnetzes liegt bei der Firma Evonik Operations GmbH. Das betriebliche Kanalnetz ist im Jahr 1995 genehmigt worden und wird kontinuierlich überwacht und instandgesetzt. Ein aktueller Kanalbestandsplan liegt vor.

Untersuchungen aus dem Jahr 2013 haben gezeigt, dass selbst bei einem kompletten Ausfall des Rückhaltetanks bzw. bei einem Niederschlagsereignis, das die Rückhaltekapazitäten übersteigt, kein Abwasser unkontrolliert das Werksgelände verlässt. Es würden einige Keller und tiefer liegende Gebäude im Bereich des zentralen Werksgeländes überflutet, aber es würde keine Gefährdung der Umgebung entstehen.

Begründung zur **verkehrsrechtlichen Erschließung**:

Die Evonik Operations GmbH beantragt die Erweiterung der Anfahrtszeiten für LKW-Verkehr zu den Stellplätzen am Rande des Werksgeländes sowie für Fahrten auf dem Werksgelände bis zu den LKW-Stellflächen für max. 4 LKW inkl. einer Stickstoffentladung auf den Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen.

Die in der Stellungnahme der Stadt Witten vom 04.08.2023 geforderten Ergänzungen der Antragsunterlagen im Hinblick auf die auf dem Werksgelände stattfindenden Fahrwege sowie die LKW-Stellflächen im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme sind in der Abbildung auf Seite 26 des Lärminderungskonzeptes von ABK, Institut für Immissionsschutz GmbH, Stand: März 2024, dargestellt. Darüber hinaus sind alle Lärmaggregate des Standortes Witten in einem Lärmkataster eingearbeitet.

Hierzu zählen auch u.a. die Verladepumpen an den vorhandenen Abfüllflächen des Werkes Witten.

Über diese o. g. Maßnahme hinaus, finden keine Änderungen der An- und Abfahrtswege statt, die zu einer abweichenden Beurteilung der verkehrsrechtlichen Erschließung führen.

Begründung zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (dritter Punkt) bezüglich der durch die Bezirksregierung Arnsberg festzusetzenden geeigneten Zwischenwerte nach Nr. 6.7 TA Lärm für die Immissionsorte IO 4 „Annenstraße 34a“ und IO 5 „Fichtestraße 3“:

Die Stadt Witten äußert in ihrer Stellungnahme vom 04.08.2023 zur Höhe der festzusetzenden geeigneten Zwischenwerte gem. Nr. 6.7 TA Lärm bezüglich der Immissionsorte IO 4 „Annenstraße 34a“ und IO 5 „Fichtestraße 3“ folgende Bedenken:

„Die Liegenschaft Annenstraße 34a ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Der beantragte Nachtwert überschreitet die MI-Werte nach TA Lärm um 3 dB. Eine Überschreitung um mehr als 1 dB ist hier nicht angemessen. [...]“

„Das Gebäude Fichtestraße 3 liegt in der Denkmalsiedlung Rüdinghausen, im festgesetzten WR des B-Plans 25. [...] In einem WR allerdings MI-Werte anzusetzen widerspricht nicht nur dem Rücksichtnahmegebot, sondern auch dem Gebietserhaltungsanspruch. [...] Ein Nachtwert von 45 dB(A) an der Fichtestr. 3 ist nicht angemessen.“

Nach Nr. 6.7 TA Lärm gilt: „Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird. Für die Höhe des Zwischenwertes nach Absatz 1 ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Liegt ein Gebiet mit erhöhter Schutzwürdigkeit nur in einer Richtung zur Anlage, so ist dem durch die Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück und die Nutzung von Abschirmungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.“

Da im vorliegenden Fall durch den Anlagenbetrieb der Evonik Operations GmbH und IOI Oleo GmbH ein industriell genutztes Gebiet und zum Wohnen dienende Gebiete, repräsentiert durch die Immissionsorte IO 4 „Annenstraße 34a“ und IO 5 „Fichtestraße 3“, aneinandergrenzen, kann grundsätzlich gemäß Nr. 6.7 TA Lärm von einer Gemengelagensituation ausgegangen werden.

Für die zum Wohnen dienenden Gebiete können demnach die geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Der Immissionsrichtwert für Kern-, Dorf und Mischgebiete soll dabei nicht überschritten werden. Die Möglichkeit der Überschreitung ist durch Nr. 6.7 TA Lärm als Soll-Vorschrift aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.

Die erforderlichen aufwändigen Prüfungen zur Nachweisführung, ob die Anlagen der Evonik Operations GmbH und der IOI Oleo GmbH gemäß dem Stand der Technik zur Lärminderung betrieben werden bzw. ob Lärminderungsmaßnahmen zur Erreichung des Standes der Technik möglich sind, wurden im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durchgeführt. Technische Lärminderungsmaßnahmen wurden unter dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet und festgelegt. Diese sind in der Nebenbestimmung 3.3 festgeschrieben.

Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse hinsichtlich der für IO 4 und IO 5 festzusetzenden Zwischenwerte:

Nach Nr. 6.7 TA Lärm sollen Zwischenwerte in zum Wohnen dienenden Gebieten die Immissionsrichtwerte für Kern- Dorf- und Mischgebiete, zur Nachtzeit also 45 dB(A), nicht dauerhaft überschreiten. Daraus folgt aber, dass gesunde Wohnverhältnisse im Sinne der TA Lärm bei einem Zwischenwert bis 45 dB(A) grundsätzlich gewährleistet sind.

Also auch in einem reinen Wohngebiet, in dem die Fichtestraße und der IO 5 in Witten liegen, erfüllt ein Zwischenwert von bis zu 45 dB(A) zur Nachtzeit bei Vorliegen aller lärmrelevanten Entscheidungsvoraussetzungen (Anlagen werden nach dem Stand der Lärminderungstechnik betrieben, Umsetzung weiterer Lärminderungsmaßnahmen sind nicht verhältnismäßig, Aufwand zur Erreichung von erzielbarem Minderungserfolg ist nicht angemessen usw.) grundsätzlich die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Für den IO 4 „Annenstraße 34a“ wird ein Zwischenwert in Höhe von 48 dB(A) festgeschrieben, der um 3 dB(A) über der nach Nr. 6.7 TA Lärm definierten Sollgrenze liegt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind nach Ansicht der Bezirksregierung Arnsberg bei einer Zwischenwertbildung in der gewählten Höhe weiterhin erfüllt.

Grundsätzlich wird die Möglichkeit der Überschreitung nach Nr. 6.7 TA Lärm, die als Soll-Vorschrift formuliert ist, nicht ausgeschlossen. Eine absolute Pegelobergrenze nennt die Norm hier ausdrücklich nicht. Bei Vorliegen aller lärmrelevanten Voraussetzungen (Anlagen werden nach dem Stand der Lärminderungstechnik betrieben, Umsetzung weiterer Lärminderungsmaßnahmen sind nicht verhältnismäßig, Aufwand zur Erreichung von erzielbarem Minderungserfolg ist nicht angemessen usw.) kann in besonderen Fällen auch von der Sollgrenze 45 dB(A) zur Nachtzeit abgewichen werden.

Die Schwelle der Gesundheitsgefahr bzw. für einen enteignungsgleichen Eingriff liegt nach der bisherigen Rechtsprechung bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts und ausschließlich im Zusammenhang mit Anlagen aus dem Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr (siehe hierzu „Fachliche Einschätzung zu einer Stellungnahme der Kanzlei Baumeister RAe Münster betreffend die Problematik einer Wohnnutzung im beplanten Industriegebiet, „Arthur-Imhausen-Str. 29, Witten“ LANUV NRW, Aktenzeichen 45.1-4039-20/29, Dr. Wulf Pompetzki“).

Die unkritische Übertragung dieser Werte auf Lärmimmissionen durch Industrieanlagen ist allein schon wegen der unterschiedlichen Beurteilungssysteme für Verkehrs- und Anlagenlärm (16. BImSchV und TA Lärm) und deren ggf. zu berücksichtigenden unterschiedlichen Geräuschcharakteristiken, nicht ohne weiteres möglich.

Gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet.

Aus der Regelung kann nicht entnommen werden, dass die Geräuschbelastung durch Quellen für die die TA Lärm nicht gilt, in keinem Fall zu berücksichtigen ist. Als Verwaltungsvorschrift kann die TA Lärm die Pflichten aus § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG nur konkretisieren, aber nicht abändern. Die TA Lärm geht davon aus, dass die Verursachung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm unter Berücksichtigung der von der TA Lärm erfassten Quellen beurteilt werden kann. Auch wenn das in den meisten Fällen zutrifft, sind Fälle denkbar, in denen erst durch das Zusammenwirken unterschiedlicher Geräuschquellenarten die Schädlichkeitsgrenze überschritten wird. In einem solchen Fall kann und muss unmittelbar auf das Gesetz zurückgegriffen werden (vgl. Hansmann, BImSchG, 39. Auflage, Stand 1. November).

Der am IO 4 in der Annenstraße gemäß 16. BImSchV zur Nachtzeit geltende Immissionsgrenzwert für Verkehrsgerausche beträgt 54 dB(A). Für die Annenstraße liegt zwar bisher keine Lärmkartierung nach der 34. BImSchV vor, für die nahegelegene Dortmunder Straße und die Ardeystraße werden in der aktuellen Straßenlärmkartierung aber L-Night-Pegel zwischen 60 dB(A) - 64 dB(A) und teilweise von 65 dB(A) - 69 dB(A) ausgewiesen. Die Geräuschcharakteristik der Evonik- und IOI-Anlagen zeichnet sich, wie für große Chemieanlagen im Normalbetrieb üblich, durch gleichförmige und frequenzbreitbandige Betriebsgeräusche aus, die vom Höreindruck erfahrungsgemäß nur schwer von gleichförmigen Straßenverkehrsgerauschen unterschieden werden können.

Angenommen die Straßenverkehrsgerauschimmissionen am IO 4 erreichen schätzungsweise einen Mittelungspegel i. H. v. LAeq = 58 dB(A), was im Vergleich zu den höher berechneten Pegeln der Dortmunder Straße und Ardeystraße nicht unwahrscheinlich ist, dann hätte ein Zwischenwert nach Nr. 6.7 TA Lärm i. H. v. 48 dB(A) für Anlagenlärm bei vergleichbarer Geräuschcharakteristik zum Straßenverkehrslärm rechnerisch überhaupt keinen Einfluss mehr auf den am Immissionsort einwirkenden Gesamtgerauschpegel i. H. v. LAeq = 58 dB(A). Wenn der Beurteilungspegel des einwirkenden Straßenverkehrslärms in gleicher Höhe wie der angestrebte Zwischenwert im BImSchG-Genehmigungsverfahren läge, ergäbe sich rechnerisch ein Gesamtge-

räuschpegel i. H. v. LAeq = 51 dB(A). Alle so abgeschätzten Gesamtgeräuschmissionen lägen unterhalb der als Gesundheitsgefahr eingestuften Grenze von 60 dB(A) zur Nachtzeit.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der unterschiedlichen Beurteilungszeiten des LNight der 34. BImSchV (8 Stunden) und des Beurteilungspegels Lr der TA Lärm (eine Stunde, lauteste Stunde) die ausgewiesenen Pegelintervalle für Verkehrslärm und des im Genehmigungsverfahren angestrebten Zwischenwertes für Anlagenlärm streng formell nicht für eine Gesamtgeräuschbeurteilung aufsummiert werden dürfen. Das vorhandene Wissen über die Vergleichbarkeit der Geräuschcharakteristiken von einwirkenden Anlagen- und Straßenverkehrsgeräuschen, kann hier nach Einschätzung der Bezirksregierung Arnsberg aber nicht außer Acht gelassen werden (siehe Anmerkung Hansmann oben). Bei gleichzeitig einwirkenden Geräuschquellen (hier Anlagenbetrieb und Straßenverkehr), die vergleichbare Geräuschcharakteristiken nach Höreindruck aufweisen, wäre es unsachgemäß und unverhältnismäßig, eine andere Geräuschpegelschwelle für die Gesundheitsgefahr durch Anlagenlärm zugrunde zu legen (die auch in der TA Lärm für Zwischenwerte nicht genannt wird), als die durch die Rechtsprechung für Verkehrsgeräusche genannten Werte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts.

Bezüglich der in der Stellungnahme der Stadt Witten vom 04.08.2023 erfolgten Anmerkungen zu den Voraussetzungen einer Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm im Hinblick auf den Stand der Lärminderungstechnik bzw. zu vermeintlich nicht untersuchten aktiven Schallschutzmaßnahmen wie z. B. Schallabschirmungen in den Gebäudewohnräumen längs der Annenstraße oder direkt am Abfüllort bzw. Befüllort der LKW ist festzustellen, dass durch zusätzliche aktive Schallschutzmaßnahmen bei 4 LKW Fahrten inklusive Stickstoffentladung mit der werkseigenen Pumpe, die die Beurteilungspegel rechnerisch um ca. 1 dB an IO 3, 0,1 dB an IO 4 und 0,1 dB an IO 5 erhöhen, sich keine wahrnehmbar relevanten, messtechnisch sicher nachweisbaren Schallminderungseffekte erzielen lassen. Maßnahmen für passiven Schallschutz in Bezug auf die geplanten LKW-Fahrten samt Stickstoffentladung mit der werkseigenen Pumpe sind daher nicht geboten.

Vor dem Hintergrund dieser fachspezifischen Ausführungen sieht die Bezirksregierung Arnsberg das verweigerte Einvernehmen der Stadt Witten als nicht rechtmäßig an.

Folglich kann nach § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB die nach Landesrecht zuständige Behörde (siehe hierzu § 73 Absatz 1 BauO NRW 2018) ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Nach § 73 Absatz 1 BauO NRW 2018 hat eine Gemeinde ihr nach [...] § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 des BauGB [...] erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, so hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen. Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG entscheidet die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Genehmigungsbehörde über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050),
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), in der zurzeit geltenden Fassung und
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV- vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6), in der zurzeit geltenden Fassung

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Nummer 4.1.h genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Polymerherstellung“ von Oktober 2006

Für dieses Merkblatt wurden keine Schlussfolgerungen veröffentlicht. Das BVT-Merkblatt wird in den BVT-Schlussfolgerungen für einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (s. u.) berücksichtigt.

- BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche vom 30.05.2016

Die Vorgaben der o. g. BVT-Schlussfolgerungen wurden in der novellierten Fassung der TA Luft 2021 berücksichtigt, sodass keine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der besten verfügbaren Technik erforderlich ist.

- BVT-Schlussfolgerungen für einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche vom 06.12.2022

Da die der Polyester 1-Anlage betreffende Tätigkeit der Nummer „4.1.h“ des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU unterliegt, fällt sie in den Anwendungsbereich der o. g. BVT-Schlussfolgerungen.

Die unter „BVT 1.“ aufgeführten Anforderungen zur Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems wird durch die vorliegende Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 abgedeckt.

Für die Polyester 1-Anlage existiert bereits ein Emissionsquellenkataster für gefasste Quellen, das entsprechend der beantragten Maßnahmen angepasst wurde. Im Bereich der Polyester 1-Anlage werden relevante Stoffe gehandhabt, die mit diffusen Emissionen verbunden sind. Ein Kataster über relevante Anlagenteile in Verbindung mit diffusen Emissionen wird derzeit erstellt. Die Anforderungen der „BVT 2.“ zur Erstellung, Pflege und regelmäßigen Überprüfung eines Katasters gefasster und diffuser Emissionen in die Luft sind somit weitestgehend erfüllt.

Die unter „BVT 3.“ aufgeführten Anforderungen zur Aufstellung und Umsetzung eines risikobasierten OTNOC-Managementplans werden erfüllt. Entsprechende Betriebszustände außerhalb des Normalbetriebes wurden innerhalb einer Prozesssicherheitsstudie betrachtet und entsprechende Maßnahmen festgelegt.

Die unter „BVT 4.“ aufgeführten Anforderungen zur Verringerung gefasster Emissionen in die Luft sind erfüllt. Das Abgas der Polyester 1-Anlage ist im Wesentlichen an die thermische Nachverbrennung (TNV) „Feuerungsanlage Bau 732“ angeschlossen, wobei diese Anlage nicht Bestandteil der Polyester 1-Anlage ist.

Im Rahmen des 2. Teilantrages wird u. a. die Installation einer neuen Abgassammel-Rohrleitung zur Ableitung anfallender Verdrängungsabluft sowie der Abgase aus den verfahrenstechnischen Anlagen der BE 01, 03, 04, 05 und 11 zur Feuerungsanlage Bau 732 und die damit einhergehende Stilllegung einzelner Emissionsquellen beantragt. Somit sind die Anforderungen der „BVT 5.“ zur Förderung der Rückgewinnung von Chemikalien und zur Verringerung gefasster Emissionen in die Luft sowie zur Erhöhung der Energieeffizienz erfüllt.

Der der Emissionsquelle 304-498 vorgeschaltete Filter ist entsprechend der Betriebsdaten ausreichend ausgelegt. Die über die Abgassammel-Rohrleitung der Feuerungsanlage Bau 732 zugeführte Abgasmenge der Polyester 1-Anlage fügt sich in den bereits genehmigten Rahmen ein. Die Wartung und Instandhaltung der entsprechenden Abgasbehandlungssysteme ist gewährleistet. Die unter „BVT 6.“ aufgeführten Anforderungen zur Verringerung gefasster Emissionen in die Luft werden somit erfüllt.

Die Anforderungen unter „BVT 7.“ zur kontinuierlichen Überwachung wichtiger Prozessparameter der Abgasströme, die zur Vorbehandlung und/oder Endbehandlung geleitet werden, werden durch entsprechende Messungen an den Schnittstellen eingehalten.

Im Rahmen des 3. Teilantrages erfolgt u. a. eine Gesamtbetrachtung aller gefassten sowie diffusen Emissionsquellen der Polyester 1-Anlage sowie die Beantragung einer neuen Wärmeträgerölanlage. Dementsprechend wird die Einhaltung der unter „BVT 8.“ sowie „BVT 18.“ bis „BVT 23.“ aufgeführten Anforderungen in diesem Rahmen überprüft.

Die unter „BVT 9.“ aufgeführten Anforderungen zur Erhöhung der Ressourceneffizienz und zur Verringerung des Massenstroms von organischen Verbindungen sind nicht anwendbar, da aufgrund der geringen Mengen an organischen Verbindungen im Abgassystem (< 2%) der Energiebedarf übermäßig hoch ist.

Die in der Polyester 1-Anlage anfallenden Abgasströme werden überwiegend der Feuerungsanlage Bau 732 zugeführt, wo diese aufgrund der Zusammensetzung (99 % NO_x, 1% Gesamt-C) energieneutral verbrannt werden. Somit sind die Anforderungen unter „BVT 10.“ eingehalten.

Aufgrund des geringen TVOC-Massenstroms (< 100 g C/h) finden die in der Tabelle 1.1 aufgeführten BVT-assoziierten Emissionswerte für gefasste Emissionen organischer Verbindungen in die Luft keine Anwendung. Somit sind die Anforderungen unter „BVT 11.“ nicht relevant.

Die unter „BVT 12.“ und „BVT 17.“ aufgeführten Anforderungen zur Verringerung gefasster Emissionen von PCDD/F bzw. Ammoniakemissionen in die Luft sind nicht relevant.

Die unter „BVT 13.“ und „BVT 14.“ aufgeführten Anforderungen zur Verringerung des Massenstroms/ gefasster Emissionen von Staub und partikelgebundenen Metallen werden durch die Ausrüstung der entsprechenden Quellen mit Gewebefiltern/Zyklonen erfüllt.

Aufgrund der geringen Mengen an anorganischen Verbindungen im Abgassystem und dem damit einhergehenden übermäßig hohen Energieeinsatz sind die Anforderungen unter „BVT 15.“ zur Erhöhung der Ressourceneffizienz und zur Verringerung des Massenstroms von anorganischen Verbindungen, der der finalen Abgasbehandlung zugeführt wird, nicht anwendbar.

Die unter „BVT 16.“ aufgeführten Anforderungen zur Verringerung gefasster CO-, NO_x- und SO_x-Emissionen in die Luft aus der thermischen Behandlung sind für die Polyester 1-Anlage nicht relevant.

Die unter „BVT 24.“ bis „BVT 35.“ genannten Anforderungen beziehen sich auf die Herstellung von Polyolefinen, Polyvinylchlorid, synthetischen Kautschuken und Viskose unter Verwendung von CS₂. Da diese Stoffe in der Polyester 1-Anlage nicht hergestellt werden, sind die vorgenannten BVT irrelevant.

Die „BVT 36.“ ist nicht anzuwenden, da keine Prozessfeuerungen/-öfen von dem Vorhaben betroffen sind.

Lärm

Im Genehmigungsverfahren erfolgt die Festlegung von Lärmimmissionsrichtwerten an drei maßgeblichen Immissionsorten (IO 3: Arthur-Imhausen-Straße 29, IO 4: Annenstraße 34a und IO 5: Fichtestraße 3), u. a. in Verbindung mit einer geeigneten Zwischenwertbildung.

Der maßgebliche Immissionsort IO 3 „Arthur-Imhausen-Straße 29“ liegt in einem nach gültigem Bebauungsplan Nr. 68 „Bruchstr. / Rheinische Str. / Goethestr.“ ausgewiesenen Industriegebiet, in dem gem. Nr. 6.6 und Nr. 6.1 a) TA Lärm Immissionsrichtwerte von 70 dB(A) tags und 70 dB(A) nachts anzusetzen sind. Auf Grundlage der Dokumentation zu dem an der Arthur-Imhausen-Straße 29 befindlichen Gebäude stellte sich heraus, dass im Zuge der Bauleitplanung das in Wohnnutzung befindliche Gebäude an der Arthur-Imhausen-Straße 29 überplant wurde. Der entsprechende Bebauungsplan (damals noch Baustufenplan) wurde ca. 1956 erstellt und 1987 und 2011 noch einmal angepasst. Eine Abwägung der verschiedenen Belange und eine Auseinandersetzung mit den sich aus der Überplanung ergebenden Folgen ist während der Aufstellung des Bebauungsplans offensichtlich nicht erfolgt. Weder bei der Aufstellung noch bei der Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 wurden seitens der Eigentümer, der Nutzer des Gebäudes oder der Evonik Operations GmbH an der Arthur-Imhausen-Straße 29 Einwände erhoben. Die Einwendungsfrist ist inzwischen abgelaufen und der Bebauungsplan ist samt den darin enthaltenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung bestandskräftig.

Vor dem Hintergrund der hier vorliegenden planungsrechtlichen Situation wurde die Nr. 6.7 TA Lärm betrachtet. Eine Gemengelage in diesem Sinne liegt hier nicht vor, da hier keine Gebiete aneinandergrenzen, sondern vielmehr das Wohnhaus als ein Fremdkörper im Industriegebiet zu sehen ist. Eine Zwischenwertbildung ist deshalb nicht möglich. Aus der Aktenlage ist nicht eindeutig ersichtlich, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Nach Aussage der Stadt Witten ist die Immobilie in der Arthur-Imhausen-Straße 29 in Privatbesitz und die Wohnnutzung genießt Bestandsschutz. Eine Beendigung der Wohnnutzung ist in naher Zukunft deshalb nicht zu erwarten. Solange die Wohnnutzung ausgeübt wird, bedarf diese auch eines Schutzes gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Um einerseits der Einstufung als Industriegebiet gerecht zu werden und andererseits einen Schutzanspruch für die dauerhafte Wohnnutzung zu wahren, wird für diesen Immissionsort ein Richtwert von 60/50 als angemessen angesehen. Dabei wird berücksichtigt, dass die an den Immissionsorten Fichtestraße 3, Annenstraße 34a und Arthur-Imhausen-Straße 29 zu erwartenden Lärmpegel in Abhängigkeit zueinanderstehen. Der Immissionsrichtwert am IO 3 wird insoweit auch durch die zwingend einzuhaltenden Zwischenwerte an IO 4 und IO 5 begrenzt.

Bezüglich der Festschreibung der Immissionsrichtwerte am IO 4 „Annenstraße 34a“ in Höhe von 48 dB(A) und am IO 5 „Fichtestraße 3“ in Höhe von 45 dB(A) ist festzustellen, dass die Minderungsmaßnahmen vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der im Lärmminderungskonzept aufgeführten Lärmminderungsmaßnahmen hinsichtlich des Kosten-Nutzenaufwandes ausgeschöpft sind.

Weitere Minderungsmaßnahmen über die aktuell festgesetzten Maßnahmen hinaus, führen zu ökonomisch signifikanten Einbußen und damit zur Gefährdung des Standortes insgesamt. Diesbezüglich wird ferner exemplarisch auf die Stellungnahme zum Konzept zur Lärminderungstechnik der Fa. IOI Oleo GmbH vom 21.02.2024 verwiesen. Die Einhaltung der festgeschriebenen Immissionsrichtwerte ist nur über die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen sowohl seitens der IOI Oleo GmbH als auch der Evonik Operations GmbH möglich. Eine Festlegung der Immissionsrichtwerte in Höhe von 45 dB(A) für IO 4 bzw. 35 dB(A) für IO 5 entsprechend des jeweiligen Gebietscharakters, in dem die Punkte liegen, ist für beide Firmen, insbesondere in Bezug auf IO 5, nicht umsetzbar und steht außer Verhältnis.

Nur durch die Festlegung eines Zwischenwertes in Höhe von 48 dB(A) für den IO 4 und in Höhe von 45 dB(A) für den IO 5 lassen sich so einerseits große Einschnitte für den gesamten Standort vermeiden und andererseits wird dem gegenseitigen Rücksichtnahmegebot, insbesondere in Bezug auf die angrenzende Wohnbebauung (s. o. Punkt „Begründung zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“), Rechnung getragen, indem die Lärmemissionen so weit wie möglich reduziert werden.

Luft

Antragsgegenstand ist u. a. die Installation einer neuen Abgassammel-Rohrleitung zur Ableitung anfallender Verdrängungsabluft sowie der Abgase aus den verfahrenstechnischen Anlagen der BE 01, 03, 04, 05 und 11 zur Feuerungsanlage Bau 732 und die damit einhergehende Stilllegung einzelner Emissionsquellen.

Darüber hinaus werden die unter I „Genehmigungsumfang“ aufgeführten Emissionsquellen umgewidmet bzw. neu zugeordnet. Aufgrund der Unterschreitung der Bagatellmassenströme der relevanten Parameter der einzelnen Emissionsquellen sind keine Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß TA Luft 2021 festzulegen.

Im Rahmen des 3. Teilantrages erfolgt u. a. eine Gesamtbetrachtung aller gefassten sowie diffusen Emissionsquellen der Polyester 1-Anlage. Die Einhaltung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen für einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche vom 06.12.2022 wird dann überprüft.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Eine Störfallrelevanz ergibt sich für folgende beantragte Maßnahmen:

Nr. Evonik	Titel	Beantragt mit TG	Störfallrelevanz
2.2	Außerbetriebnahme Produktionsstr. 2 (BE02)	2	Ja
2.3	Umwidmung der Tanke B-09400 und B-09410, Umnutzung des NPG-Schmelzers B-41010 und des Tanks B-09400 sowie die Außerbetriebnahme der Tanke B-10902, B-10903 und B-07607	2	Ja

2.5	Kapazitätsflexibilisierung Polyester 1-Anlage	2	Ja
2.6.3	Außerbetriebnahme der Fassabfüllung Bau 110 (BE-10 , Fassabfüllung)	2	Ja
2.9	Umsetzung des Sicherheitskonzeptes	2,3,4	Ja
	Teilvorhaben 1	2	Ja

Diese ergibt sich insbesondere daraus, das neue sicherheitsrelevante Anlagenteile entstehen und sicherheitsrelevante Anlagenteile außer Betrieb genommen werden. Aufgrund von sicherheitstechnischen Betrachtungen (SiKo) ergeben sich mehrere Änderungen, die die Anlagensicherheit verbessern sollen. Die bisher im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe ändern sich nicht.

Die Bewertung erfolgte i. S. d. § 3 Absatz 5b BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung bezieht sich immer auf eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung im Sinne des § 3 Absatz 5b BImSchG. Zudem muss für eine erhebliche Gefahrenerhöhung die Voraussetzung gegeben sein, dass benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG betroffen sind. Die Evonik Operations GmbH gibt in den Antragsunterlagen (Anschreiben) an, dass sich aufgrund der störfallrelevanten Änderungen die Störfallauswirkungen nicht negativ verändern (d. h. keine Vergrößerung des angemessenen Sicherheitsabstandes).

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Zudem war eine wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich der an die Abwasserbehandlung und Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation zu stellenden Anforderungen erforderlich.

Für das Abwasser aus der Polyester 1-Anlage ist in der neuen Indirekteinleitergenehmigung vom 06.06.2023 (Akz.: 900-0897639/WI-0001) eine Überwachung vor der Rieselentgasungsanlage festgelegt. Durch die Stilllegung der Produktionsstraße 2 werden geringere Mengen belasteten Abwassers anfallen. Insbesondere die Frachten an 1,4-Dioxan, das über die Kondensate der Dampfstrahlaggregate der Vakuumerzeugung ins Abwasser gelangt, werden durch die Stilllegung der Straße geringer.

Die quantitative Erhöhung der Abwassermengen, die bei der Kapazitätsflexibilisierung durch die Herstellung von mehr festen Polyester-Festharzen an den Straßen 3, 5 und 6 entsteht, ist in den genehmigten Abwassermengen der Indirekteinleitung bereits enthalten. Insgesamt sind für Abwässer, die unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (Chemische Industrie) fallen, 5,28 l/s, 456 m³/d und 166.440 m³/a genehmigt. Eine maximale Abwassermenge für die Polyester 1-Anlage ist nicht festgelegt, jedoch wird die Abwassermenge für die Selbstüberwachung monatlich erfasst, um Schadstofffrachten ermitteln zu können.

Abfall

Nicht vermeidbare Abfälle werden über ein etabliertes Abfallmanagement am Standort einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Mit diesem mehrstufigen Prozess, wird die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben sichergestellt.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Für die Polyester 1-Anlage hat gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG der Antragsteller bereits einen Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht mit der Projekt Nr. 6082 vom 15.02.2018) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Dieser Bericht dient der Beweissicherung und als Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage.

Eine Ergänzung des vorhandenen Berichtes über den Ausgangszustand ist nicht vorzunehmen, da mit den hier beantragten Änderungen keine neuen oder erstmals relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Dennoch wurden Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert. Nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen - RL 2010/75/EU).

Technische Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 2.250.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 8.000,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Witten vom 04.08.2023 gemäß Tarifstelle 2.1.4 der AVerwGebO NRW nach angefallenen Zeitaufwand.

Für die Erteilung der Baugenehmigung wurden insgesamt 4,5 Std. (je 86 €/Std.) vom Bauordnungsamt der Stadt Witten veranschlagt.

Somit ergibt sich für die Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung nach Tarifstelle 2.1.4 insgesamt eine Gebühr von

387,00 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 4.6.1.1.2. Somit ist die Genehmigungsgebühr von 8.000,00 € für die weiteren Berechnungen zugrunde zu legen.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4

200 € bis 6.500 €.

Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im oberen Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls hohe Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem oberen Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

6.500,00 €

angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 14.500,00 €.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf

10.150,00 €.

Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

14,5 Std. X 70,00 €/h = 1.015,00 €

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

11.165,00 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

11.165,00 €

=====

(in Worten: elftausendeinhundertfünfundsechzig Euro)

festgesetzt.

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das im Zahlungshinweis angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1.

IX. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018)

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)

16. BImSchV:

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

34. BImSchV:

Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Seveso(III)-Richtlinie:

Richtlinie 2012/18/EU des europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

1. AV BImSchG - TA Luft 2021:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021)

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, den 26.03.2024

Im Auftrag

L.S.

gez.

Lange-Vidaurre

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>